

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 20 (1944-1945)
Heft: 41

Artikel: Gefährliche Schiesserei
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-712094>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mein Sohn, schließ dich ihnen auf ihren Wegen nicht an, halte deinen Fuß von ihrem Pfad zurück, denn ihre Füße laufen dem Bösen zu und haben Eile, Blut zu vergießen. Denn vergeblich ist das Netz ausgebreitet vor den Augen des gesamten Vogelvolkes, vielmehr machen sie Anschläge gegen ihr eigenes Blut, stellen ihrem eigenen Leben nach. So ergeht es allen, die nach unrechtem Gewinn trachten: dieser kostet seinen Besitzern das Leben. (Sprüche 1, 10 bis 19. Uebersetzung Menge.)

Es ist gar nicht allzulange her, so haben in Davos und andern schönen Orten nationalsozialistische Agitatoren versucht, auch dem Schweizer den Mund wässerig zu machen nach den Kornkammern der Ukraine und vielen andern Gütern. Wahrscheinlich hat uns weniger unser Scharfsinn oder gar unsere Genügsamkeit, als eher unser unbändiger Unabhängigkeits- und Freiheitsgeist dazu bewogen, den «bösen Menschen» ein entschiedenes Nein entgegenzustellen. Der Grund ist auch gar nicht so überaus wichtig. Hauptsache ist, daß wir als Volksganzes nein gesagt haben und uns damit weder dem Henker ausgeliefert, noch das eigene Todesurteil gesprochen haben.

So diskutieren wir denn heute und in aller Zeit nicht darüber, ob wir Gott zu Dankbarkeit verpflichtet sind, oder nicht, darüber kann sich allein ein ausgemachter Schwachkopf nicht im klaren sein. Wir diskutieren aber ebensowenig über die Berechtigung einer Freudenfeier im Kameradenkreis. Haben wir in schweren Zeiten zusammengehalten, wollen wir auch in der Freude zusammenhalten, und sollten sich Spießher über unsere Fröhlichkeit ärgern, hätten wir für sie im besten Falle ein mit-

leidiges Lächeln, denn wer nicht fähig ist, sich an unserer Freude mitzufreuen, der wäre auch niemals fähig gewesen, in unzähligen Regennächten in aufgeweichten Walddlöchern durchzuhalten. Jeder Hund, der im Zirkus sein Kunststück vollbracht, kriegte zum Abschluß seinen Knochen und wer dem Hund den Knochen nicht gönnt, dem ist ganz einfach nicht zu helfen, der leidet an chronischer Verstopfung und ist somit eigentlich zu bedauern.

Ja, leider bin ich nicht mit dabei gewesen. Ich trug Euer telegraphisches Aufgebot im Sack und bummelte am Quai von Riva San Vitale. In das Geläute der Tessiner Kirchen mischten sich die Jauchzer der Tessiner Jugend und vom See her quitschten Handorgeln. Der Himmel mit seinem Sterngeflunker lag greifbar nahe über dem See und man konnte kaum fassen, daß die Kanonen drüben seit einigen Stunden wirklich schwiegen.

Das Radio im Hotel Miramare klirrte vom Freudentaumel Londons und dabei ist mit neuer Wucht die große Hoffnung erwacht, daß sich die Tore in absehbarer Zeit nun doch noch öffnen würden und daß man hinauslaufen könnte, um viele, weite Träume zu verwirklichen. Das Fernweh nach einer ganzen, weiten Welt ist neu entbrannt und ebenso sehr die Liebe zu dieser Welt und das Bedürfnis, sich mit dem hintersten Zulukaffer zu verständigen und auf der ganzen runden Kugel nicht Freund und Feind unterscheiden zu müssen. Und das Gebet, das aufgestiegen ist zu dem greifbar nahen Sternhimmel, das hat nicht geheißt: Lieber Gott, ich danke Dir, daß Du uns vor dem Krieg beschützt hast — und nun kann ich wieder allein stehen. Das hat vielmehr geheißt: Lieber Gott, trage Du die ganze Kraft Deiner Liebe nach

San Franzisko und sei Du mitten unter jenen Männern, die dort den neuen Frieden aufzubauen haben.

Denn, nicht wahr: Was hilft uns das ganze Christentum, wenn wir aus seiner Lehre nicht die Parallele auf unser heutiges Zeitgeschehen zu ziehen vermögen? Karfreitag — Ostern — Pfingstfest. Tod — Auferstehung — Erfüllung. Unvorstellbar grausam hat der Tod gewütet, mit unvorstellbarer Kraft ist die Freiheit auferstanden. Es liegt in der Hand der Menschheit, mit ebensolcher Macht Freiheit und Frieden zu festigen, den Geist der Liebe und der Versöhnung ausstrahlen zu lassen.

Erkennen wir es richtig: Unser Land vom Kriege verschont hat uns nicht allein göttliche Vorsehung, sondern ebenso sehr die Bereitschaft der Armee. Den Frieden aber in der ganzen Welt zu sichern, dazu sind wir nicht fähig. Dabei hilft uns der beste und präziseste Karabiner nicht mehr. Das müssen wir wirklich höherer Macht überlassen und anvertrauen.

Das, liebe Kameraden, sind die Gedanken, die mich am Abend des Friedensschlusses bewegten. Ich trug dabei Eure Einladung in der Tasche und ärgerte mich ein wenig, daß sie mich zu spät erreicht. Ich habe beim alten Pietro, unten am See, im Grotto gesessen und habe mir den Bocalino immer wieder mit seinem besten Nostrano nachfüllen lassen. Ich habe zugehört, wie sich im köstlichsten Tropfen des Tessins der Stern bildete und dann habe ich in Gedanken mit Euch angestofen. Angestofen auf unsere Kameradschaft, die uns alle in harter Arbeit zu beglücken vermocht und die ein Band um uns geschlungen, das sich nicht mehr lösen wird. Ich habe angestofen, liebe Dienstkameraden, auf unsere Freundschaft! wy.

Gefährliche Schießerei

Eine Theateramateurgruppe, die sich aus Militär- und Zivilpersonen zusammensetzte, beschloß im Herbst 1941, einen Picknickausflug zu machen. Unter den dreizehn Teilnehmern befand sich ein Offizier in Uniform, Lt. Sch., und ein Hilfsdienstpflichtiger B. Nach dem Mittagessen, das in einer Gartenwirtschaft in Freiburg eingenommen worden war, machte B. den Vorschlag, ein Flobertpistolenschießen zu veranstalten. Diesem «Match» gab Lt. Sch. seine Zustimmung und es beteiligten sich daran auch zwei Damen, die noch nie eine Schießwaffe in den Händen gehabt hatten. Mitunter vergnügte man sich mit Tanzen im nahen Gasthaussaal. Plötzlich wechselte Lt. Sch. das Ziel, indem er statt auf die an einen Baum im Garten gelehnte Scheibe auf die herumstehenden Gläser und Flaschen zu schießen begann. Dem Beispiel folgten andere «Match»-Teilnehmer, so auch die beiden Damen. Inzwischen aber hatten sich mehrere junge Leute an einem Tische etwas rechts hinter den Schützen niedergelassen, wo sie etwas konsumierten. Nachdem das Flaschenschießen etwa eine Viertelstunde andauerte hatte, prallte ein Geschöß plötzlich von seinem Zielpunkt ab, änderte die Richtung und traf einen der jungen Leute, den 18jährigen H., ins rechte Auge. Es war einer der bekannten gefährlichen «ricochet», wie sie

beim Auftreffen auf harte Objekte, wie Steine, Glas usw., leicht vorkommen. Der Verunglückte, dessen rechtes Auge als verloren zu betrachten ist, reichte gegen den Lt. Sch. und den Gastwirt R. Schadenersatzklage ein, die von den Freiburger Richtern in der Höhe von 34 500 Fr. geschützt worden ist. Das Bundesgericht hat in Abweisung der Berufungen der beiden Beklagten dieses Urteil am 22. Mai 1945 bestätigt.

Die Klage basierte laut Beratung auf der Bestimmung des Art. 41 ff. Obligationenrecht betr. die Deliktshaftung. Allerdings war der Unglücksschuß nicht vom Lt. Sch. selber, sondern von B. abgegeben worden, dennoch wurde Lt. Sch. als haftbar erklärt. B. war vom Militärgericht zu 10 Tagen Gefängnis unter Zubilligung des bedingten Strafaufschubes verurteilt worden. Lt. Sch. aber war der einzige in Uniform anwesende Offizier gewesen, der den Vorschlag des B. nicht nur gebilligt, sondern auch durchgeführt hatte. Als erfahrener Offizier, der die Gefährlichkeit einer solchen Schießerei ohne weiteres erkennen mußte, hätte er kraft seiner Autorität den Vorschlag nicht annehmen, sondern einen solchen «Match» nicht zulassen sollen. Noch fehlbarer aber machte er sich dadurch, daß er selber die Schießerei auf die Glaswaren begann und durch dieses böse Beispiel auch die an-

deren Teilnehmer lockte, obwohl sich noch andere Gäste in der Gartenwirtschaft befanden. Dadurch war er nicht nur Anstifter des gefährlichen Unterhaltungsschießens, sondern er bildete auch die direkte Ursache für den Unglücksschuß, und wurde damit für dessen Folgen verantwortlich. Neben ihm allerdings haftet auch der Gastwirt, weil er als Eigentümer und Wirt diese Schießerei in seinem Garten nicht hätte zulassen sollen, um so weniger, als keinerlei geringste Sicherheits- oder Vorsichtsmaßregeln getroffen worden waren, obwohl andere Gäste dort konsumierten. Die Haftung des Wirtes beruhte somit ebenfalls auf Deliktshaftung im Sinne von Art. 41 ff. OR, aber sie war zudem eine Vertragshaftung. Denn der Wirt haftet dafür, daß Gäste in seinem Etablissement ihre Konsumation ohne irgendwelchen gesundheitlichen Nachteil noch körperliche Schädigung einnehmen können. Er übernimmt durch die Verabfolgung von Speise oder Trank ohne weiteres die Verpflichtung, für die Sicherheit der Gäste zu sorgen, damit ihnen in seinem Betriebe keinerlei Unfall zustofe oder irgendwelche Schäden erwachse. Da der beklagte R. dieser Verpflichtung als Gastwirt nicht nachgekommen war, wurde er mit Recht als solidarisch haftbar erklärt, und hat für den Schaden mit Lt. Sch. aufzukommen.

Dr. C. K.